



Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz vom 16.03.2015

Die Marktgebietsverantwortlichen GASPOOL Balancing Services GmbH und NetConnect Germany GmbH & Co. KG möchten hiermit gemeinsam zu dem Gesetzesentwurf zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung vom 16.03.2015 ("Inso-E") Stellung nehmen.

Der Gesetzesentwurf vom 16.03.2015 ist aus Sicht der Marktgebietsverantwortlichen zu begrüßen. Marktgebietsverantwortliche nehmen die Aufgaben des Bilanzkreismanagements, des Regelenergiemanagements und den Betrieb des virtuellen Handelspunkt für ihr jeweiliges Marktgebiet gem. § 20 der GasNZV wahr. Damit üben sie regulatorisch notwendige Aufgaben für den Netzzugang aus und unterliegen dem Kontrahierungszwang. Umgekehrt sind die Netznutzer auf die Bereitstellung der Dienstleistungen durch die MGV angewiesen.

Für die Abrechnung der Bilanzkreise, also das Bilanzkreismanagement, gibt es gesetzliche Regelungen in § 23 der GasNZV. Dort ist auch der Zeitpunkt der Bilanzkreisabrechnung geregelt. Diese muss gem. § 23 Abs. 2 letzter Satz GasNZV spätestens zwei Monate nach dem jeweiligen Abrechnungsmonat erfolgen. Das heißt, dass die erbrachte Leistung binnen zwei Monaten nach Ende des Leistungsmonats abzurechnen ist. Auf andere Beispiele der Abrechnung nach gesetzlichen Fristen hat der BDEW in seiner Stellungnahme bereits hingewiesen.

In der Neufassung des § 142 Inso-E ist eine Konkretisierung des Bargeschäfts unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs geplant. Diese Neufassung der Vorschrift ist insofern unscharf als nicht unmittelbar auf gesetzliche Abrechnungsfristen eingegangen wird. Soweit eine entsprechende gesetzliche Abrechnungsfrist besteht, ist diese nach unserem Verständnis zumindest gleichwertig im Verhältnis zu den Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs, wenn nicht gar bereits davon umfasst.

Um diese Unschärfe zu vermeiden, regen wir deshalb an, gesetzliche Abrechnungsfristen zusätzlich zu den Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs explizit in der Neufassung von § 142 Inso-E zu nennen. Dies würde etwaige Unsicherheiten bei der Auslegung der Vorschrift zulasten der zur Abrechnung nach gesetzlichen Fristen verpflichteten Unternehmen vermeiden.